

Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/ und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberen ...

Clemens August < I., Köln, Erzbischof>
Paderborn, 1721

VD18 10901310

LXV. Ordnung/ und Tax deren Gerichts-Gefällen/ wie dieselbe bey denen Unter-Gerichteren ohne Unterscheid in denen Städten/ und auff dem Lande bezahlt/ und erhoben werden sollen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-65204

Pro receptione testamenti ad Acta, wan es extra locum Judicii geschicht/denen anwesenden Hoss Richteren/ und Assessoren

Jedem 2 Thlr. Notario 1 Thlr.

Wan es aber in Judicio geschicht/ wird die halbscheid bezahlt.

Pro publicatione Testementi dem anwesenden Hichtern/ und Assessoren

> Jedem 1 Ehlr. Notario 10 schil. 6 pfen.

Die Sportulen / und Diæten: Gelder sollen pro ratatemporis, & laboris / so darzu verwendet worden / taxirt werden

Jedoch sollen besagte Sportulen/wan die Acta weitläuffig senn/höhernicht/als von jeder Sexternion ad 9 Schil. 4 Pfen. extendirt werden.

TITULUS LXV.

Fällen/wie dieselbe ben denen Unter-Gerichtern ohne unterscheid in denen Städten/ und auff dem Lande bezahlt/ und erhoben werden sollen. Tax deren Berichte, Befällen an denen Unter, Berichteren.

253

Richtern / und Gerichts: Verwalteren ein mündliches Verhör vorgenommen / barin die Güste versucht / und da müglich/ selbige summarie absgethan werden.

Und wan solches ausser denen gewöhnlichen Audient : oder Gerichts-Tagen zu einer darzu beson= ders bestimbter Zeit geschicht/ sollen die Partheyen

nachgesette Diæten Belber bezahlen.

Daes aber am gewöhnlichen Audiens-oder Gerichts-Tagevorgenommen / und abgethan würde / foll davon nur ein dritter Theil genommen / und

entrichtet werden.

Dafern aber diese Sachen in Buhte nicht abgesthan werden könten / und darin / oder in Sachen von höheren wehrt die Parthenen eine rechtliche Außführung veranlasseten / sollen denen Richtesren / und Gerichts Berwalteren in primo casu nicht destoweniger diesura diætarum wie vorstehet/bezahlt / mit ferneren Terminen aber es folgender gestalt gehalten werden.

Für einen schrifftlichen Befehl/ oder Citation dem jenigen so sie erkennet/ und unterschreibt

1 Schil. 6 pfen. Dem

wurde/ ohne die Zehrungs-Rösten/ für jeden Tag I Thlr.

Dem Actuario 10 schil. 6 pfen.

Wander Sachen erfahrne darzu adhibirt werden jedem täglich 7 Schil.

Dem Dorss-Richter/ wan er darzu adhibirt wird gleichfals 7 Schil.

Dem

Eten / und dergleichen Außfertigungen / dem

Richter

Richter/oder Gerichts-Verwalteren 10 schil. 6pf.
Dem Actuario 7 Schil.

Wan aber über dergleichen Contracten/ oder Schuld-Brieffe nur die Confirmation begehrt wird/ sollen von obigen Juribus mehr nicht als zwen dritte Theilerlagt werden.

Pro receptione juramentorum æstimationis, litis decisorii, & similium dem Richteren/oder Gerichs-Verwalteren 6 Schil.

Dem Actuario

2 Schil.

Pro Juramento dandorum, & respondendorum Dem Richter/oder Gerichts-Verwalteren 12 schil.

Dem Actuario 3Schil. Pro Sigillo actorum, wan in der Sachen appellirt ist Dem Richtern 14Schil.

In Executivis

Wan an einem Unter Gericht prævia causæ cognitione aut in contumaciam die Execution befohten wird.

Dem Richter/oder Gerichts: Verwalteren 7 schil.

Dem Actuario 2 Schil.

Dem Gerichts: Diener 1 Schil.

Wan aber von einem Ober: Gericht Executoriales

einfom=

Tax beren Berichte Befallen an benen Unter Berichteren. 257 einkomen/ extra casum immissionis, dem Rich: ter/oder Gerichts-Verwalteren 10schil. 6 pf. 5 Schil. 3pf. Dem Actuario Dem Berichts: Diener 3 Schil. Wan die Pfande abgezogen werden/dem Gerichts= 3 Schil. Diener/oder Pfander Wan die Pfande æstimirt/ und verkaufft / oder adjudicirt werden / dem Richter / ober Gerichts= 10 Schil. 6 pfen. Bermalteren 5 Schil. 3 pfen. Dem Actuario Dem Gerichts: Diener 3 Schil. Denen Astimatoren in geringen Sachen/ 3 Schil. iedem In weitläufftigen Sachen/pro rata temporis, wie in denen Augenscheinen verordnet ift. Für eine Immission von jedem hundert 2. Thir. Dem Actuario pro documento immissionis ob: 14. Schil. ne Unterscheid des quanti 5. Schil. 3 pfen. Dem Gerichts-Diener Mon einem Arrest in civilibus Dem Richter/oder Gerichtshalteren 7 Schil. Dem Actuario 3 Schil. Dem Gerichts-Diener 1 schil. 6 pfen. Wan nuhn mehrere Gerichts-habere zur Jurisdidiction concurriren/ und ein jeder Interessirter seinen Rt

TITULUS LXVI.

seinem besonderen Gerichts: Verwalter/ und Actuarium halten würde / sollen obedeterminirte Gebührnüssen nicht verdoppelt / sondern pro rata getheilet werden.

TITULUS LXVI.

Bon Maltung dieser Ardnung/ und wie es in anderen hierinnen nicht exprimirten Fällen solle gehalten werden.

Tul, und von Articul zu Articul vermeldet /
angezeiget / und beschrieben stehet / statuiren /
ordenen / und setzen wir in der besten beständigsten
Formb / Weiß / und Maaß / als wir in Krasst / und
Macht unsererhohen Lands Fürstlichen Regalien /
Auchorität / Obrigseit / und Privilegien / auch
von Rechts = und Gewohnheits wegen dasselbe
thuen sollen / können / oder mögen. Besehlen / und
gebiethen auch nochmahls ben Vermendung unnachläßiger Strass ernstlich / und wollen / daß solche unsere Saß = und Ordnung inhiesigem unserm
Hoch Stisst / und Fürstenthumb Paderborn / steht /
vest / und unverbrüchlich gehalten / und der durch auß